



**Freunde alter
Landmaschinen
Zentralschweiz**

Statuten

der Freunde alter Landmaschinen Sektion Zentralschweiz

Neuaufgabe 2008

Art. 1 **Name, Sitz, Organisation**

- Abs. 1.1.** Unter dem Namen «Freunde alter Landmaschinen Sektion Zentral-schweiz » (FALZ) versteht sich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein (FALZ) ist als Sektion dem Dachverband «Freunde alter Landmaschinen der Schweiz» (FALS) angeschlossen. Der Sitz der FALZ befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten.
- Abs. 1.2.** Der Verein vereinigt natürliche Personen oder Institutionen, die sich mit der Erhaltung, Restaurierung sowie dem Betrieb alter Landma-schinen befassen.

Art. 2 **Zweck, Aufgabe**

- Abs. 2.1.** Der Zweck des Vereins besteht in der Erhaltung, Restaurierung sowie im Betrieb alter Landmaschinen (Traktoren, Zugfahrzeuge, Stationär-motoren und Landwirtschaftsmaschinen).
- Abs. 2.2.** Der Verein bezweckt ferner die Organisation von Veranstaltungen, Landmaschinenausstellungen, Vorträgen sowie anderen Anlässen, die sich mit dem Zweckgedanken der vorliegenden Statuten decken.
- Abs. 2.3.** Der Verein besorgt die Herausgabe eines Jahresprogramms, das Versenden von Einladungen zu Veranstaltungen, den Austausch von Erfahrungen, die Vermittlung von Objekten, Ersatzteilen, Plänen, Prospekten und Fachbüchern.
- Abs. 2.4.** Der Verein fördert zudem die Freundschaft und die Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- Abs. 2.5.** Der Verein und das Schweizerische Museum für Landwirtschaft und Agrartechnik «Burgrain» in Alberswil-Willisau unterstützen sich ge-genseitig im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

Art. 3 **Mitgliedschaft**

Abs. 3.1. Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Sponsorenmitgliedern

Abs. 3.2. Die offizielle Aufnahme erfolgt jeweils an der GV.

Abs. 3.3. Als Mitglieder werden alle über 14 Jahre alten Personen aufgenommen, welche sich als Freunde alter Landmaschinen betrachten. Jedes Mitglied der FALZ ist zugleich Mitglied des Dachverbandes FALS. Eine Unterteilung in Aktiv- und Passivmitglieder wird nicht vorgenommen.

Abs. 3.4. Zu Ehrenmitgliedern werden auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder, jedoch keine finanziellen Verpflichtungen. Die Ernennung erfolgt mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit durch die Generalversammlung.

Abs. 3.5. Als Sponsorenmitglieder können Klubs, Vereine, Firmen und andere natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, welche bereit sind, jährlich mindestens den von der GV beschlossenen fünf-fachen Vereinsbeitrag zu entrichten.

Art. 4 **Austritte, Ausschlüsse**

Abs. 4.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Abs. 4.2. Austritte sind dem Sekretariat schriftlich laufend, spätestens bis Jahresende (31. Dezember) mitzuteilen. Die Gültigkeit des Austrittes erfordert die Erfüllung sämtlicher finanzieller Pflichten des Austrittswilligen gegenüber der FALZ. Der Austretende schuldet für ein angebrochenes Vereinsjahr den vollen Mitgliederbeitrag.

Abs. 4.3. Ausschlüsse infolge Nichtbezahlens des Vereinsbeitrages erfolgen nach einmaligem Mahnen durch den Vorstandskassier.

Abs. 4.4. Ausschlüsse anderer Natur beschliesst die Generalversammlung mit zwei Dritteln der Stimmenmehrheit.

Art. 5 **Organisation**

Abs. 5.1. Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Revisoren
- d) die Delegierten für den Dachverband FALS

Art. 6 **Generalversammlung**

Abs. 6.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie hat folgende Geschäfte zu erledigen

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) Statutenrevisionen
- e) Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- f) Auflösung des Vereins

Abs. 6.2. Die Generalversammlung wird jährlich spätestens 2 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten. Der Vorstand hat spätestens 4 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich einzuladen und die Traktandenliste zu erstellen.

- Abs. 6.3.** Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Abs. 6.4.** Bei Vereinsbeschlüssen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Abs. 6.5.** Das aufgenommene Protokoll wird vom Aktuar unterzeichnet.
- Abs. 6.6.** Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Art. 7 **Vereinsvorstand**

- Abs. 7.1.** Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Abs. 7.2.** Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitglieder
- a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Aktuar
 - d) dem Kassier
 - e) dem technischen Leiter
- Der Vorstand bestimmt selbst die Delegierten aus dem Vorstand für den Dachverband FALS.
- Abs. 7.3.** Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber. Rücktritte sind bis spätestens 6 Monate vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Abs. 7.4.** Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen. Er zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich und hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

- Abs. 7.5.** Der Präsident beruft, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern, Sitzungen ein.
- Abs. 7.6.** Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in all seinen Funktionen.
- Abs. 7.7.** Der Aktuar ist für alle administrativen Belange zuständig. Insbesondere führt und aktualisiert er die Mitgliederliste, ist für Einladungen zu Reisen und anderen Veranstaltungen zuständig. Im Weiteren führt der Aktuar an den Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung das Protokoll.
- Abs. 7.8.** Der Kassier führt die Beitragskontrolle, besorgt die finanziellen Angelegenheiten und erstellt nach Jahresende die Betriebsrechnung und die Bilanz.
- Abs. 7.9.** Der technische Leiter unterstützt die anderen Vorstandsmitglieder und kann mit Spezialaufgaben betraut werden. Insbesondere untersteht ihm die technische Beratung.
- Abs. 7.10.** Die Delegierten vertreten an der Delegiertenversammlung und an anderen Versammlungen des Dachverbandes FALS den Verein FALZ.
- Abs. 7.11.** Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 8 **Revisoren**

- Abs. 8.1.** Alljährlich wird das Kassageschäft durch zwei Revisoren kontrolliert, die von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt werden.
- Abs. 8.2.** Die Generalversammlung erteilt den Revisoren und dem Vorstand «Décharge».

Art. 9 **Finanzen**

- Abs. 9.1.** Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Sponsoren/Schenkungen
 - c) Erlös aus dem Verkaufsstand
- Abs. 9.2.** Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt.
- Abs. 9.3.** Die Mitglieder haben keine weiter gehenden finanziellen Verpflichtungen als die pünktliche Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
- Abs. 9.4.** Die Führung des Vereins erfolgt ohne Entgelt, jedoch steht dem Vorstand ein von der GV abgesetzter Betrag zur freien Verfügung.

Art. 10 **Verbindlichkeiten**

- Abs. 10.1.** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 **Geschäftsjahr**

- Abs. 11.1.** Das Geschäftsjahr endet jeweils mit dem 31. Dezember. Auf dieses Datum ist die Mitgliederliste zu bereinigen.

Art. 12 **Auflösung des Vereins FALZ**

- Abs. 12.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Eine Auflösung benötigt in geheimer Abstimmung eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Abs. 12.2. Bei der Auflösung des Vereins FALZ ist ein entsprechender Liquidationsüberschuss dem Dachverband FALS zur Verwaltung zu überweisen. Sollte sich wieder eine neue Sektion in der Zentralschweiz bilden, so steht dieser Sektion das Vermögen der aufgelösten Sektion zu. Der Dachverband zahlt im ersten Jahr 50% und im dritten Sektionsjahr die restlichen 50% des Vermögens an die neue Sektion aus.

Art. 13 Statuten

Abs. 13.1. Die vorstehenden Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 13. September 1990, vom 29. Januar 1993 sowie jene vom 19. Januar 1996 und wurden von der 19. Generalversammlung vom 25. Januar 2008 beschlossen.

Werthenstein, Januar 2008

Der Präsident



Christian Scheer

Die Aktuarin



Angela Röllin